



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung BWL
Geschäftsstelle Energie

06. April 2022

Übertragung von öffentlichen Aufgaben des Fachbereichs Energie der wirtschaftlichen Landesversorgung

Ergebnisbericht der Vernehmlassung

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung.....	3
1. Ausgangslage.....	3
2. Gegenstand der Vernehmlassungsvorlage.....	4
3. Ergebnisse der Vernehmlassung	5
3.1. Kantone	6
VOEW	6
VOGW.....	7
3.2. Politische Parteien	9
VOEW	9
VOGW.....	9
3.3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete.....	9
3.4. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	9
VOEW	9
VOGW.....	10
3.5. Weitere interessierte Kreise.....	10
VOEW	10
VOGW.....	12
Verzeichnis der Vernehmlassungsteilnehmenden	15

Zusammenfassung

Der Bundesrat hat am 18. August 2021 das WBF beauftragt, ein Vernehmlassungsverfahren zur Übertragung von öffentlichen Aufgaben des Fachbereichs Energie der wirtschaftlichen Landesversorgung durchzuführen. Die Vernehmlassungsfrist endete am 18. November 2021.

Inhalt dieser Vorlage ist einerseits eine Anpassung der bereits bestehenden Verordnung über die Organisation zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung (WL) im Bereich der Elektrizitätswirtschaft (VOEW; SR 531.35). Damit soll die nationale Netzgesellschaft Swissgrid beauftragt werden, zugunsten der WL ein Monitoringsystem zur Elektrizitätsversorgung zu betreiben.

Diese Verordnungsanpassung stösst grossmehrheitlich auf Zustimmung. Vorbehalte vorwiegend aus der Energiewirtschaft betreffen insbesondere befürchtete Doppelspurigkeiten mit Überwachungsaufgaben und Monitoringsystemen anderer Bundesstellen (insbesondere der EICom).

Andererseits ist die Schaffung einer neuen Verordnung über die Organisation zur Sicherstellung der WL im Bereich Gaswirtschaft (VOGW) vorgesehen. Ihr Zweck ist die Übertragung von öffentlichen Aufgaben an den Verband der Schweizerischen Gasindustrie (VSG) für die Vorbereitung von Massnahmen der WL in einer schweren Gasmangellage infolge von Marktstörungen. Konkret ist die Schaffung einer Organisation zur Krisenintervention und der Aufbau eines Monitoringsystems vorgesehen.

Der in der VOGW vorgesehene Aufbau einer Organisation zur Krisenintervention als auch eines Monitoringsystems wird grundsätzlich befürwortet. Die Aufgabenübertragung an den VSG wird hingegen von breiten Kreisen abgelehnt, weil diesem als privater Lobby- und Branchenverband die für diese Aufgabe notwendige Neutralität fehle. Widerstand kommt aus der Politik (Die Mitte, SP), aus der Wirtschaft (Swissmem, scienceindustries, Lonza, IG Erdgas, Alpiq, Axpo) sowie seitens der WEKO. Kritisiert wird auch der Zeitpunkt der Aufgabenübertragung, da für die Regulierung des Gasmarktes in der Schweiz noch keine gesetzliche Grundlage (Gasversorgungsgesetz (GasVG)) besteht. Befürchtet werden u. a. zusätzliche Verzerrungen in einem Markt, in dem bis dato kein wirksamer Wettbewerb herrscht.

1. Ausgangslage

Öffentliche Aufgaben wie beispielsweise Aufgaben im Bereich der Marktbeobachtung oder Vollzugstätigkeiten im Rahmen von Vorbereitungs- und Interventionsmassnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung (WL) kann der Bundesrat gestützt auf Artikel 60 des Landesversorgungsgesetzes (LVG; SR 531) an Organisationen der Wirtschaft übertragen.

Um im Bereich der Stromversorgung seine Aufgabe in der normalen Lage und bei einer Strombewirtschaftung zu erfüllen, ist der Fachbereich Energie der WL auf ein Monitoringsystem angewiesen, welches Informationen zur aktuellen Versorgungslage sowie zur kurz- bis mittelfristigen Entwicklung in der Stromversorgung aufbereitet. Swissgrid verfügt als einzige Akteurin in der Strombranche bereits heute über die meisten, für das Monitoring der WL notwendigen Informationen und über die erforderlichen Kenntnisse für eine fundierte Beurteilung der Versorgungslage.

Auch im Gasbereich kann der Fachbereich Energie der WL die nötigen Vorbereitungsmassnahmen zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Fall einer unmittelbar drohenden oder bereits

bestehenden schweren Gasmangellage nicht alleine treffen. Bei den vorhandenen Bewirtschaftungsmassnahmen besteht Stand heute keine volle Einsatzfähigkeit. Dies unter anderem aufgrund des in den vergangenen Jahren stattgefundenen Strukturwandels in der Gasbranche.

Für die Vorbereitung und Durchführung der Bewirtschaftungsmassnahmen im Gassektor benötigt es deshalb eine koordinierende Stelle, welche regional verankert ist. Diese regionale Verankerung kann die Abteilung Gas des Fachbereichs Energie aufgrund der grossen Anzahl zu involvierender Akteure nicht abbilden. Der VSG hingegen vereinigt die rund 90 Gasversorgungsunternehmen sowie alle grossen Gasimporteure, total sechs. Die Verbandsmitglieder decken damit praktisch vollständig den Netzbetrieb von der Landesgrenze bis zu den Endkunden ab sowie verantworten über 95% des gesamten Gasimportes. Damit vertritt der VSG die überwiegende Mehrheit der Marktakteure und verfügt über die notwendige regionale Verankerung.

Der Bundesrat hat am 18. August 2021 das WBF beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Übertragung von öffentlichen Aufgaben des Fachbereichs Energie der wirtschaftlichen Landesversorgung ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. In diesem Bericht werden die eingegangenen Stellungnahmen zusammengefasst.

2. Gegenstand der Vernehmlassungsvorlage

Die Vernehmlassungsvorlage besteht aus zwei Teilen.

Einerseits soll mit einer Anpassung der bereits bestehenden Verordnung über die Organisation zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereich der Elektrizitätswirtschaft die nationale Netzgesellschaft Swissgrid beauftragt werden, für den Fachbereich Energie ein Monitoringsystem zur Beurteilung der Stromversorgung zu entwickeln und zu betreiben. Das Monitoringsystem soll insbesondere Aufschluss über die Lage der Eigenversorgung in der Schweiz sowie die aktuelle Versorgungs- und Marktsituation liefern. Dabei lässt das Aggregationslevel der verwendeten Daten grundsätzlich keine Rückschlüsse auf Informationen von einzelnen Marktteilnehmern zu. Der Fachbereich Energie legt die konkreten Anforderungen ans Monitoringsystem fest und überwacht, ob die Swissgrid ihre Aufgaben gemäss VOEW wahrnimmt.

Andererseits ist die Schaffung einer neuen Verordnung über die Organisation zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereich Gaswirtschaft vorgesehen. Ihr Zweck ist die Übertragung von öffentlichen Aufgaben an den VSG für die Vorbereitung von Massnahmen der WL in einer schweren Gasmangellage infolge von Marktstörungen.

So soll im Gasbereich eine Kriseninterventionsorganisation KIO analog dem OSTRAL Modell aus dem Strombereich aufgebaut werden. Diese KIO soll beim VSG als Branchenorganisation der Gaswirtschaft angesiedelt sein. Zur Unterstützung der KIO bei fachlichen, organisatorischen sowie administrativen Aufgaben soll zudem beim VSG eine Stabsstelle geschaffen werden.

Weiter soll der VSG mit dem Aufbau eines Monitoringsystems für den Fachbereich Energie betraut werden, damit Entwicklungen auf dem Gasmarkt, soweit sie versorgungsrelevant sind, frühzeitig beurteilt und auch antizipiert werden können.

3. Ergebnisse der Vernehmlassung

Im Rahmen der Vernehmlassung wurden 55 Adressaten angeschrieben. Insgesamt sind 46 Rückmeldungen eingegangen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden die Stellungnahmen aufgeteilt auf die beiden Bestandteile der Vorlage, VOEW und VOGW, dargestellt.

Die Rückmeldungen zu VOEW und VOGW lassen sich wie folgt tabellarisch darstellen:

Unterstützung (mit und ohne Anpassungsvorschläge)	Grundlegende Vorbehalte	Ablehnung	Verzicht
Kantone			
24 <i>AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, TI, TG, UR, VD, VS, ZG, ZH</i>	-	-	1 <i>GL</i>
Parteien			
3 <i>Die Mitte, SP, SVP</i>	-	-	-
Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete			
-	-	-	-
Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft			
2 <i>sgv, SGB</i>	-	-	-
Weitere interessierte Kreise			
6 <i>Centre Patronal, IG Detailhandel, MGB, privatim, RK MZF, swissgrid</i>	2 <i>Alpiq, VSE</i>	1 <i>Axpo</i>	

Tabelle 1 - Stellungnahmen VOEW

Unterstützung (mit und ohne Anpassungsvorschlägen)	Grundlegende Vorbehalte	Ablehnung	Verzicht
Kantone			
23 <i>AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, TI, TG, UR, VS, ZG, ZH</i>	-	1 <i>VD</i>	1 <i>GL</i>
Parteien			
1 <i>SVP</i>	2 <i>Die Mitte, SP</i>	-	-
Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete			
-	-	-	-
Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft			
1 <i>sgv</i>	1 <i>SGB</i>	-	-
Weitere interessierte Kreise			
6 <i>Centre Patronal, privatim, Provisiogas, RK MZF, Swissgas, VSG</i>	7 <i>Alpiq, IG Detailhandel, IG Erdgas, Lonza, MGB, Swissem und scienceindustries, WEKO</i>	1 <i>Axpo</i>	

Tabelle 2 - Stellungnahmen VOGW

Nachfolgend die Ergebnisse nach Adressaten:

3.1. Kantone

Von den 26 zur Stellungnahme eingeladenen Kantone haben 25 Kantone eine Rückmeldung eingereicht. Der Kanton **Glarus** verzichtet auf eine inhaltliche Stellungnahme.

VOEW

Die Anpassung der VOEW wird im Grundsatz von allen Kantonen unterstützt. Die Kantone **Appenzell Innerrhoden, Appenzell Ausserrhoden, Basel-Stadt, Bern, Freiburg, Genf, Graubünden, Jura, Luzern, Neuenburg, Nidwalden, Obwalden, Schaffhausen, Solothurn, Tessin, Thurgau, Uri, Wallis und Zug** stimmen der Vorlage vorbehaltlos zu.

Einige Kantone haben in ihren Stellungnahmen zusätzliche Punkte zur Vorlage hervorgehoben:

Der Kanton **Aargau** merkt in seiner Stellungnahme an, dass in der geplanten Revision des Bundesgesetzes über die Stromversorgung eine strategische Energiereserve vorgesehen ist und dass hierbei zu beachten sei, dass im Bereich des Monitorings keine Doppelspurigkeiten eingeführt werden.

Für den Kanton **Basel-Landschaft** ist nicht ersichtlich, weshalb bloss die Mitglieder des Fachbereichs Energie (Artikel 2 Absatz 3 VOEW) explizit der Verschwiegenheit unterstellt werden und nicht jene Akteure, welche die (Personen-)Daten am engsten begleiten und bearbeiten. Zudem ist ihm nicht klar, ob auf Basis dieser Verordnung tatsächlich personenbezogene Daten bearbeitet werden. Sollte dies der Fall sein, so seien diese Daten explizit und nach Massgabe von Art. 17 ff DSGVO genügend zu definieren. Weiter ist für ihn nicht ersichtlich, weshalb nicht dem Fachbereich Energie die Eigenschaft des Dateneigners zukommen sollte. Der Fachbereich sollte auch über die Daten verfügen können, wenn die vorgesehene Regelung mit Swissgrid aus irgendwelchen Gründen ihre Gültigkeit verlieren sollte. Und schlussendlich regt er an, dass der Ordnungsgeber im Erläuterungstext ausführen soll, weshalb technische und organisatorische Massnahmen lediglich zur Sicherstellung der Zweckbindung vorzusehen sind und um welche Massnahmen es sich hierbei handelt.

Der Kanton **Graubünden** erachtet die Kosten der Vorlage im Verhältnis zu ihrem Beitrag zur Versorgungssicherheit als gering und gerechtfertigt.

Der Kanton **St. Gallen** merkt an, dass unter dem Gesichtspunkt der Corporate Governance sicherzustellen ist, dass sowohl die Eidgenössische Elektrizitätskommission ECom wie auch der Fachbereich Energie ihre Aufsichtsfunktion gegenüber der Swissgrid konsequent wahrnehmen.

Der Kanton **Waadt** beantragt, dass Swissgrid auch den Kantonen monatlich einen Bericht über die Versorgungslage zur Verfügung stellt.

Für den Kanton **Zürich** wird nicht ausreichend auf die bereits bestehende Aufgabenteilung und die komplexen Beziehungen hinsichtlich der Versorgungssicherheit, so bspw. zwischen der ECom, der Swissgrid und dem Fachbereich Energie der WL, eingegangen. Er stellt deshalb den Antrag, die Zuweisung und Abgrenzung von Aufgaben und Verantwortlichkeiten insbesondere zwischen dem Fachbereich Energie und der ECom aufzuzeigen, um Unklarheiten und Doppelspurigkeiten zwischen den verschiedenen Akteuren zu vermeiden.

Der Kanton **Zürich** beantragt ausserdem, dass Kantone bei der vorsorglichen Planung von Versorgungskonzepten miteinbezogen werden, um die Aspekte zur Versorgung von lokalen kritischen Infrastrukturen und Versorgungsprozessen in Notlagen in geeigneter Weise einbringen zu können.

VOGW

Die Schaffung der VOGW wird im Grundsatz von allen Kantonen, mit Ausnahme vom Kanton **Waadt**, unterstützt.

Die Kantone **Aargau, Appenzell Innerrhoden, Appenzell Ausserrhoden, Freiburg, Genf, Graubünden, Jura, Luzern, Neuenburg, Nidwalden, Obwalden, Schaffhausen, Solothurn, Tessin, Uri, Valais** und **Zug** stimmen der Vorlage vorbehaltlos zu.

Aus Sicht der Kantone **Appenzell Ausserrhoden, Bern, Nidwalden und Solothurn** ist aufgrund der heterogenen bzw. regionalen Struktur des schweizerischen Gasmarktes der Einbezug der Kantone in die Arbeiten der beim VSG geführten KIO zu konkretisieren bzw. detaillierter aufzuzeigen. Der Kanton **Bern** beantragt diese Konkretisierung im Verordnungsentwurf vorzunehmen.

Für den Kanton **Basel-Landschaft** ist nicht ersichtlich, weshalb bloss die Mitglieder des Fachbereichs Energie (Artikel 4 Absatz 3 VOGW) explizit der Verschwiegenheit unterstellt werden und nicht jene Ak-

teure, welche die (Personen-)Daten am engsten begleiten und bearbeiten. Da der VSG in seiner Funktion als Organ des Bundes Informationen über Kunden von Zweistoffanlagen bearbeiten sowie diese Kunden auch direkt informieren und ansteuern können soll und dies unter Umständen einer Datenbearbeitung über die entsprechenden Anlagebetreiber bedarf, wird angeregt, eine für solche Zwecke genügende gesetzliche Grundlage zu schaffen. Zudem seien personenbezogene Daten explizit und nach Massgabe von Art. 17 ff DSGVO genügend zu definieren, sollten diese auf Basis dieser Verordnung bearbeitet werden. Weiter ist für ihn nicht ersichtlich, weshalb nicht dem Fachbereich Energie die Eigenschaft des Dateneigners zukommen sollte. Der Fachbereich sollte auch über die Daten verfügen können, wenn die vorgesehene Regelung aus irgendwelchen Gründen ihre Gültigkeit verlieren sollte. Und schlussendlich regt er an, dass der Verordnungsgeber im Erläuterungstext ausführen soll, weshalb technische und organisatorische Massnahmen lediglich zur Sicherstellung der Zweckbindung vorzusehen sind und um welche Massnahmen es sich hierbei handelt.

Da nicht alle Versorger und Akteure Mitglied des VSG sind, beantragt der Kanton **Basel-Stadt**, dass bezüglich KIO Mitglieder und Nichtmitglieder vom VSG gleich zu behandeln sind.

Der Kanton **Graubünden** erachtet die Kosten der Vorlage im Verhältnis zu ihrem Beitrag zur Versorgungssicherheit als gering und gerechtfertigt.

Der Kanton **St. Gallen** merkt an, dass unter dem Gesichtspunkt der Corporate Governance sicherzustellen ist, dass sowohl die Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom wie auch der Fachbereich Energie ihre Aufsichtsfunktion gegenüber dem VSG konsequent wahrnehmen.

Der Kanton **Thurgau** weist darauf hin, dass bei der Aufgabenübertragung an den VSG ein potentieller Interessenskonflikt entsteht, da dessen primäres Ziel der Verkauf von fossilem Erdgas sei. Entsprechend wichtig sei die Aufsicht über den VSG. Zudem soll der Umstieg auf erneuerbare Energien ins Pflichtenheft des VSG aufgenommen werden.

Er weist auch darauf hin, dass Biogas im Gegensatz zum fossilen Erdgas in der Schweiz produziert werden kann, womit auch das Thema Eigenversorgung betrachtet werden muss. Er beantragt deshalb, die Eigenversorgung mit Biogas explizit ins Pflichtenheft der KIO (Fachgruppe 2) aufzunehmen und erwartet, dass sich der VSG aktiv für eine Steigerung des Eigenversorgungsgrads einsetzt.

Der Kanton **Waadt** lehnt den Entwurf der VOGW in der vorliegenden Form ab. Er bezweifelt, dass die Übertragung öffentlicher Aufgaben in einem so strategischen Bereich wie dem Gassektor auf eine private Institution wie der VSG übertragen werden sollte. Im erläuternden Bericht werde nicht ausreichend aufgezeigt, weshalb Bundesverwaltung diese Aufgabe nicht selbst übernehmen könnte. Ebenso fehlen Informationen über die Aufsicht des VSG sowie möglichen Sanktionen im Falle von Verstössen. Zudem stellt er sich die Frage, ob die Ziele des VSG mit den Zielen der Energiestrategie 2050 vereinbar sind.

Für den Kanton **Zürich** wird nicht ausreichend auf die bereits bestehende resp. im Zusammenhang mit dem Entwurf des GasVG vorgesehene Aufgabenteilung und die komplexen Beziehungen hinsichtlich der Versorgungssicherheit eingegangen. Er stellt deshalb den Antrag, die Zuweisung und Abgrenzung von Aufgaben und Verantwortlichkeiten insbesondere zwischen dem Fachbereich Energie und einer möglichen zukünftigen EnCom aufzuzeigen, um Unklarheiten und Doppelspurigkeiten zwischen den verschiedenen Akteuren zu vermeiden.

Er beantragt ausserdem, dass Kantone bei der vorsorglichen Planung von Versorgungskonzepten miteinbezogen werden, um die Aspekte zur Versorgung von lokalen kritischen Infrastrukturen und Versorgungsprozessen in Notlagen in geeigneter Weise einbringen zu können.

3.2. Politische Parteien

Von den in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien haben Die Mitte Schweiz, die Schweizerische Volkspartei SVP sowie die Sozialdemokratische Partei der Schweiz SP eine Stellungnahme eingereicht.

VOEW

Die Mitte Schweiz und die **SVP** unterstützen die Anpassung der VOEW vorbehaltlos.

Die **SP** befürwortet die Anpassung der VOEW. Allerdings soll transparent dargelegt werden, wie die Kosten von Swissgrid für das Monitoringsystem zu Stande kommen. Das Monitoringsystem für die WL darf zu keinen Quersubventionen von anderen Swissgrid-Systemen führen.

VOGW

Die **SVP** unterstützt die Schaffung der VOGW vorbehaltlos.

Die Mitte Schweiz begrüsst die Einführung eines Monitorings im Gasbereich. Allerdings stellt sie die Aufgabenübertragung an den VSG in Frage, zumindest solange kein Gasversorgungsgesetz in Kraft und somit auch keine klare Trennung zwischen Netzbetrieb und Energiehandel gegeben ist. Aus Sicht Die Mitte Schweiz wäre die Provisiogas für die Erfüllung dieser Aufgabe geeigneter, da sie marktneutral sei und das Vertrauen aller Marktakteure genieße.

Die **SP** findet die Schaffung einer Verordnung über die Organisation zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereich der Gaswirtschaft unterstützenswert. Allerdings ist sie der Meinung, dass der VSG als Branchen- und Lobbyverband nicht die geeignete Organisation für die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben ist. Zudem macht sie darauf aufmerksam, dass die Ziele des VSG nicht mit den energie- und klimapolitischen Zielen des Bundes konform seien. Im Weiteren sollte der Betrieb des Monitoringsystems nicht durch den VSG, sondern durch den Fachbereich Energie oder allenfalls durch das BFE übernommen werden.

3.3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Der Schweizerischer Gemeindeverband, der Schweizerischer Städteverband sowie die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete haben keine Stellungnahme eingereicht.

3.4. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Im Rahmen der Vernehmlassung haben zwei der angeschriebenen Dachverbände der Wirtschaft eine Stellungnahme eingereicht.

VOEW

Der **Schweizerische Gewerbeverband sgv** und der **Schweizerischer Gewerkschaftsbund SGB** unterstützen die Anpassung der VOEW vorbehaltlos.

VOGW

Der **sgv** unterstützt die Schaffung der VOGW vorbehaltlos.

Der **SGB** findet die Schaffung einer Verordnung über die Organisation zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereich der Gaswirtschaft unterstützenswert. Allerdings ist er der Meinung, dass der VSG als Branchen- und Lobbyverband nicht die geeignete Organisation für die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben ist. Im Weiteren sollte der Betrieb des Monitoringsystems nicht durch den VSG, sondern durch den Fachbereich Energie oder allenfalls durch das BFE übernommen werden.

3.5. Weitere interessierte Kreise

Im Rahmen der Vernehmlassung sind von 16 Unternehmen, Verbänden und Organisationen Stellungnahmen eingetroffen. Deren Stellungnahmen sind nachfolgend zusammengefasst.

VOEW

Die **IG Detailhandel**, der **Migros-Genossenschaftsbund**, die **Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr** und die **Swissgrid** begrüssen die vorliegende Änderung der VOEW.

Das **Centre Patronal** befürwortet die Vorlage, vorbehaltlich der Stellungnahmen der Vertreter der betroffenen Sektoren.

Der **Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen VSE** erachtet die Umsetzung eines Monitoringsystems zur Überwachung der Versorgungslage als notwendig und zweckmässig. Hingegen lehnt er redundante Monitoringsysteme ab, deshalb solle auch im Hinblick auf ein geplantes Monitoring Energiereserve gemäss Revision StromVG geprüft werden, ob das Monitoring zum Beispiel durch Anpassung oder gezielte Erweiterung des Überwachungsprozesses durch die EICom gewährleistet werden könnte.

Die **Alpiq** steht der Anpassung der VOEW kritisch gegenüber, die **Axpo** lehnt sie ab. Die Notwendigkeit eines zusätzlichen Monitoringsystems ist aus Sicht der beiden Unternehmen nicht gegeben, da das Monitoring und die Überwachung der Versorgungssicherheit der Schweiz mit elektrischer Energie bereits heute eine der Kernaufgaben der EICom sei.

Die **Alpiq**, die **Axpo** und der **VSE** befürchten, dass durch den Aufbau des neuen Monitoringsystems Doppelspurigkeiten und zusätzliche Datenlieferpflichten für Stromversorgungsunternehmen entstehen. Insbesondere auch, da sich der Umfang des Monitorings anhand der Vernehmlassungsunterlagen kaum abschätzen lasse. Der **VSE** lehnt die Ausweitung von Auskunftspflichten der Stromunternehmen gegenüber den Behörden sowie eine uneingeschränkte Datenweitergabe zwischen Behörden oder gegenüber Swissgrid ab. Datenerhebungen seien aus Gründen des administrativen Aufwands bei den betroffenen Unternehmen und der Tatsache, dass auch hochsensible Marktdaten betroffen sind, auf das Minimum und die für die behördlichen Aufgaben zwingend erforderlichen Inhalte zu beschränken. Zudem seien im Umgang mit den erhobenen Daten die einschlägigen Datenschutzbestimmungen einzuhalten und die Daten sind ausschliesslich von den berechtigten Stellen und zum vorgesehenen Zweck zu nutzen.

Um Doppelspurigkeiten zu verhindern, würde es die **Alpiq** begrüssen, wenn die bestehenden Überwachungsprozesse bei der EICom und dem Bundesrat durch gezielte und effektive Kenngrössen bezüglich

Erkennung von Mangellagen unterstützt würden. Dieses Anliegen sollte auch aus Sicht des **VSE** geprüft werden.

Für die **Alpiq**, die **Axpo** und den **VSE** ist die Aufgabenübertragung an die Swissgrid als Marktteilnehmerin und Monopsonistin bei der Beschaffung von Systemdienstleistungen problematisch. Sie befürchten, dass die Swissgrid mit der Überwachung an zusätzliche Informationen über andere Marktteilnehmer erhalten und so einen Marktvorteil erlangen könnte (Rollen- und Interessenkonflikte). Bei einem Festhalten an der Aufgabenübertragung an Swissgrid sollte deshalb wenigstens die informatorische Entflechtung («Chinese Walls») sichergestellt werden.

Die **Alpiq** hegt weiter die Befürchtung, dass sich die Verwaltungsratsmitglieder der Swissgrid, die von in den Bereichen Elektrizitätserzeugung und Stromhandel tätigen Unternehmen nominiert wurden, durch die vielen marktrelevanten Informationen im vorgesehenen Monitoring in einer häufigen Ausstandspflicht befinden würden.

Die **Axpo** weist auf die sehr hohe Sensibilität der Marktdaten und davon abgeleitet auf die hohen Anforderungen an die Unabhängigkeit der erfassenden Stelle hin. Aus Sicht der Axpo scheinen diese Anforderungen in der vorliegenden Ordnungsänderung nicht ausreichend adressiert. Zudem wird auch die Frage gestellt, ob die Anpassung der VOEW eine ausreichende Grundlage für neue Datenlieferpflichten an die Swissgrid darstelle.

Für die **privatim**, Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten, ist nicht ersichtlich, weshalb bloss die Mitglieder des Fachbereichs Energie (Artikel 2 Absatz 3 VOEW) explizit der Verschwiegenheit unterstellt werden und nicht jene Akteure, welche die (Personen-)Daten am engsten begleiten und bearbeiten. Zudem gehe weder aus dem Verordnungsentwurf noch aus dem erläuternden Bericht hervor, ob Personendaten gemäss Art. 3 Bst. a DSGVO bearbeitet werden sollen. Sollte dies der Fall sein, so seien der Umfang und die Art der Bearbeitung der Personendaten ausreichend klar in der Verordnung zu regeln. Diese Ansicht wird auch vom **VSE** geteilt.

Die **Swissgrid** weist darauf hin, dass im vorliegenden Verordnungsentwurf keine Bestimmung zur Regelung des Datenaustauschs insbesondere zwischen Elektrizitätsunternehmen und der Swissgrid aufgeführt sei. Deshalb könne nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Daten, die für das Monitoring relevant sein könnten, nicht oder nicht in der wünschenswerten Granularität und Periodizität vorliegen. Weiter weist sie daraufhin, dass seit dem gescheiterten Rahmenabkommen die weitere Teilnahme von Swissgrid an europäischen Fachorganisationen und Plattformen in Frage gestellt sei und deshalb den zukünftigen Zugang zu allen erforderlichen Daten aus dem Ausland nicht gewährleisten könne. Zudem stelle sich die Frage, wer bei Daten, welche nicht von Swissgrid oder einem Dienstleister stammen, für die Gewährleistung der Datenqualität zuständig sei.

Die **Swissgrid** macht darauf aufmerksam, dass gemäss Verordnungsentwurf (Art. 1b Abs. 2) eine Weitergabe von Daten aus dem Monitoringsystem nur an die ECom, ans BFE und an weitere Behörden des Bundes oder des Kantons möglich ist. Da in den Bereitschaftsgraden 2-4 diese Informationen auch der OSTRAL zur Verfügung gestellt werden soll, bittet die Swissgrid um Prüfung, ob die OSTRAL in diesem Artikel zu ergänzen sei oder ob sie bereits über die Regelung in Art. 1a Abs. 2 abgedeckt sei. Der **VSE** beantragt aus genannten Gründen, den VSE resp. die OSTRAL explizit im Art. 1b Abs. 2 aufzuführen.

Weiter stellt die **Swissgrid** fest, dass gemäss Mantelerlass «Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energie» ist für die Energiereserve nach Art. 8a E-StromVG ein Monitoring

vorgesehen sei, um Knappheitssituationen erkennen zu können (vgl. Botschaft des Bundesrates, Kapitel 3.1.3.3). Auf Basis dieses Monitorings würde es der ECom obliegen, die Energiereserve zum Abruf freizugeben. Nach Auffassung von Swissgrid handele es sich bei diesem Monitoring nach E-StromVG um das gleiche Monitoring wie gemäss vorliegendem VOEW-Vernehmlassungsentwurf. Für Swissgrid sei jedoch noch nicht ersichtlich, auf welcher Rechtsgrundlage ein Monitoring zuhanden der Energiereserve erfolgen bzw. ob das Monitoring gemäss VOEW dazu verwendet werden könne (vgl. VOEW Art. 1b Abs. 2 erster Satz sowie Art. 2 Abs. 3). Nach Ansicht von Swissgrid bedürfe dies weiterer Abstimmung zwischen dem Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung und dem Bundesamt für Energie bzw. einer Anpassung der VOEW oder des Stromversorgungsgesetzes.

Die jährlichen Kosten des Monitoringsystems sollten aus Sicht des **VSE** im erläuternden Bericht detailliert dargestellt werden.

Der **VSE** weist darauf hin, dass gemäss erläuterndem Bericht dem VSE und seinen Mitgliedsgesellschaften im Fall einer schweren Strommangellage eine bedeutende Rolle bei der Umsetzung von Massnahmen der WL zukomme. Aus Sicht des VSE sollte erwähnt werden, dass nicht nur die Mitglieder des VSE, sondern alle betroffenen Unternehmen der Branche zur Mitwirkung bei der Umsetzung von Massnahmen verpflichtet wären.

VOGW

Die **Alpiq** sieht die Übertragung der Monitoringaufgaben an den VSG als höchst kritisch bezüglich des diskriminierungsfreien Zugangs zu Marktinformationen.

Die **Axpo** lehnt den Entwurf der VOGW ab. Die Zuweisung der Überwachungsaufgabe an den VSG wird als problematisch erachtet, da mit dem Betrieb des Monitoringsystems durch den VSG Vertreter von Gasunternehmen an sensible Marktdaten gelangen könnten. Damit drohen aus Sicht der Axpo weitere Verzerrungen in einem Markt, in dem bis heute kein wirksamer Wettbewerb herrsche.

Die **Alpiq** und die **Axpo** erachten zudem den Zeitpunkt für den Aufbau des Monitoringsystems als ungünstig gewählt. Mit dem Gasversorgungsgesetz (GasVG) würde die Regulierung des Gasmarktes eine gesetzliche Grundlage erhalten, die Rollen von Marktgebietsverantwortlichen und Regulierungsbehörde definiert. Für Alpiq wäre die zukünftige Regulierungsbehörde, für Axpo sowohl Regulierungsbehörde wie auch der Marktgebietsverantwortliche besser als der VSG geeignet, eine solche Monitoringaufgabe wahrzunehmen.

Das **Centre Patronal** befürwortet die Vorlage, vorbehältlich der Stellungnahmen der Vertreter der betroffenen Sektoren.

Die **IG Detailhandel** und der **Migros-Genossenschafts-Bund** anerkennen grundsätzlich die Vorteilhaftigkeit einer Organisation zur Umsetzung von Interventionsmassnahmen für den Fall einer Gasmanngellage als auch eines Monitoringsystems. Allerdings halten auch sie den Zeitpunkt für diese Verordnung als ungünstig gewählt. Das GasVG wird als zwingende Voraussetzung für die Übertragung von öffentlichen Aufgaben an eine Organisation zur Krisenintervention und für den Aufbau eines Monitoringsystems erachtet.

Die **IG Erdgas** und die **Lonza** erachten die Notwendigkeit für eine Krisenorganisation «Energie» gegeben. Ihrer Ansicht nach werden Strommangellagen mit grosser Wahrscheinlichkeit mit Mangellagen beim Gas einhergehen. Damit die Massnahmen und deren Umsetzung für beide Energieträger gut ko-

ordiniert werden können, schlagen die IG Erdgas und die Lonza vor, die Kriseninterventionsorganisationen in der Organisation OSTRAL, ergänzt mit dem notwendigen Gas-Fachwissen, zusammenzuführen. Die Branchenverbände **Swissmem** und **scienceindustries** regen an, Alternativen zum VSG bei der Übertragung von öffentlichen Aufgaben zu prüfen. Dabei solle auch geprüft werden, ob es nicht zweckmässiger wäre, die OSTRAL und die KIO in einer Organisation zusammenzuführen.

Die **IG Detailhandel**, die **IG Erdgas**, die **Lonza** und der **Migros-Genossenschafts-Bund** sind der Ansicht, dass die in der Verordnung zur Krisenintervention vorgesehene Organisation möglichst neutral sein müsse. Zudem sollen sowohl Gasnetzspezialisten als auch Verbraucher darin vertreten sein. Auch von **Swissmem** und **scienceindustries** wird die Vertretung von Grossverbrauchern in der Krisenorganisation gefordert.

Die **IG Erdgas** und die **Lonza** erachten eine Auftragserteilung an den VSG als nicht nachvollziehbar: Der VSG werde von Verbraucherseite als nicht-neutrale, nicht-vertrauenswürdige Organisation wahrgenommen und habe während Jahren die Marktöffnung aktiv verzögert und den neuen Anbietern und drittversorgten Verbrauchern diskriminierende Regeln aufgezwungen. Schon gestützt auf seine Statuten vertrete der VSG ausschliesslich die Interessen der Branche, d. h. der Schweizer Gaswirtschaft.

Aus Sicht von der **IG Detailhandel**, der **IG Erdgas**, der **Lonza**, der **Migros-Genossenschafts-Bund** und der **Wettbewerbskommission WEKO** müsse eine neutrale Organisation mit dem Aufbau und Betrieb eines Monitoringsystems betraut werden, da diese Stelle in den Besitz von sensiblen Marktdaten komme. Für den IG Erdgas und die Lonza komme eine Offenlegung von (sensitiven) Daten gegenüber dem VSG für die Grossverbraucher nicht infrage. Sollte mit dem Aufbau und dem Betrieb eines Monitoringsystems nicht zugewartet werden können bis das GasVG in Kraft tritt, sollte die Aufgabe nach Ansicht der IG Detailhandel ausgeschrieben und einer neutralen Organisation übertragen werden. Als geeignet würde beispielsweise die Provisiogas erachtet, da sie bereits im Kontakt mit der wirtschaftlichen Landesversorgung und mit allen Gasimporteuren sei und zudem über Informationen über die Zweistoffanlagen verfüge. Diese Einschätzung wird auch von der IG Erdgas, der Lonza, dem Migros-Genossenschafts-Bund geteilt.

Die **WEKO** stellt den Antrag, dass ein von der Gaswirtschaft rechtlich und funktionell (personell, organisatorisch, informatorisch und hinsichtlich der Ressourcenausstattung) entflochtener sowie vollständig unabhängiger Akteur das Monitoringsystem zur Beobachtung der Versorgungslage betreibe, die hierfür erforderlichen Daten erhebe und diese dem Fachbereich Energie der WL zugänglich mache. Es sei darauf zu verzichten, den VSG als Interessenverband der Gasnetzbetreiber in diese Funktion einzusetzen. Die WEKO schlägt vor, dass der Monitoringsystembetreiber beispielsweise beim BWL oder einer anderen geeigneten Bundesstelle administrativ anzugliedern.

Um potentielle Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern, beantragt die **WEKO** ausdrücklich in der VOGW zu verankern, dass der Monitoringsystembetreiber durch geeignete Massnahme sicherzustellen hat, dass Personen des Fachbereichs Energie der WL, welche hauptberuflich bei einem GVG tätig sind, keine Kenntnis über den Verbrauch oder andere wirtschaftlich sensible Informationen von einzelnen Akteuren erhalten können.

Für die **IG Erdgas** und für die **Lonza** ist die Anforderung «Echtzeit» zu hinterfragen. Ihrer Ansicht nach wären bereits stündliche Werte mehr als genügend genau.

Für die **privatim** ist nicht ersichtlich, weshalb bloss die Mitglieder des Fachbereichs Energie (Artikel 2 Absatz 3 VOEW) explizit der Verschwiegenheit unterstellt werden und nicht jene Akteure, welche die

(Personen-)Daten am engsten begleiten und bearbeiten. Zudem gehe weder aus dem Verordnungsentwurf noch aus dem erläuternden Bericht hervor, in welchem Umfang und auf welche Art Personendaten gemäss Art. 3 Bst. a DSG bearbeitet werden sollen. Dies sollte ausreichend klar in der Verordnung geregelt werden. Da der VSG in seiner Funktion als Organ des Bundes Informationen über Kunden von Zweistoffanlagen bearbeiten sowie diese Kunden auch direkt informieren und ansteuern können soll und dies unter Umständen einer Datenbearbeitung über die entsprechenden Anlagebetreiber bedarf, wird angeregt, eine für solche Zwecke genügende gesetzliche Grundlage zu schaffen.

Die **Provisiogas**, **Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr**, die **Swissgas AG** und der **Verband der Schweizerischen Gasindustrie VSG** befürworten die Vorlage.

Die **Provisiogas** weist darauf hin, dass sie als neutrale Stelle im Bereich der Zweistoffkunden über das Vertrauen der Gaskunden und Gasindustrie verfüge und auch die branchenspezifischen Daten, welche für die Bewirtschaftung der Zweistoffkunden benötigt würden, bereits heute erhebe. In diesem Sinne könne sich die Provisiogas eine Zusammenarbeit mit den VSG im Rahmen der Informationsbeschaffung, der Datenerhebung und des Monitorings vorstellen.

Die **Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr** macht darauf aufmerksam, dass aufgrund der heterogenen bzw. regionalen Struktur des schweizerischen Gasmarktes der Einbezug der Kantone in die Arbeiten der beim VSG geführten KIO zu konkretisieren bzw. detaillierter aufzuzeigen sei.

Der **VSG** weist darauf hin, dass er bereits heute dem Fachbereich Energie periodisch und nach Bedarf Bericht über die aktuelle Versorgungslage erstatte. Dabei zeige sich aber auch das Bedürfnis nach zusätzlichen Daten zur Aufgabenerfüllung des Fachbereichs.

Für den **VSG** ist nicht ersichtlich, welchen zusätzlichen Nutzen eine Verfügbarkeit der Daten während zwanzig Jahren gegenüber einer zehnjährigen Verfügbarkeit haben könnte. Deshalb stellt er den Antrag, die Dauer im Art. 3 Abs. 3 auf zehn Jahre zu kürzen.

Verzeichnis der Vernehmlassungsteilnehmenden

Kantone (25)

- Aargau
- Appenzell Innerrhoden
- Appenzell Ausserrhoden
- Basel-Land
- Basel-Stadt
- Bern
- Fribourg
- Genf
- Glarus
- Graubünden
- Jura
- Luzern
- Neuenburg
- Nidwalden
- Obwalden
- Schaffhausen
- Solothurn
- St. Gallen
- Tessin
- Thurgau
- Uri
- Waadt
- Wallis
- Zug
- Zürich

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien (3)

- Die Mitte Schweiz
- Schweizerische Volkspartei SVP
- Sozialdemokratische Partei der Schweiz SP

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete (0)

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft (2)

- Schweizerischer Gewerbeverband (SGV)
- Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB)

Weitere interessierte Kreise (16)

- Alpiq AG
- Axpo Holding AG
- Centre Patronal
- IG Detailhandel Schweiz
- IG Erdgas
- Lonza AG
- Migros-Genossenschafts-Bund
- privatim, Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten
- Provisiogas
- Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF)
- Swissgas AG
- Swissgrid AG

- Swissmem und scienceindustries
- Verband der Schweizerischen Gasindustrie
- Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen VSE
- Wettbewerbskommission WEKO